

06.08.98

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein
Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl
der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 15. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Vries zum einheitlichen Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (B4-0723/96),
 - unter Hinweis auf seine Berichte über das einheitliche Wahlverfahren und insbesondere seine Entschließungen vom 10. Oktober 1991⁽¹⁾ und 10. März 1993⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluß des Rates vom 20. September 1976,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag vom 22. Oktober 1996, der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Regierungskonferenz zum einheitlichen Wahlverfahren vorgelegt wurde und in den die wesentlichen Punkte seiner obengenannten Entschließung vom 10. März 1993 übernommen wurden,
 - unter Hinweis auf Artikel 138 Absatz 3 des EG-Vertrags und die durch den Vertrag von Amsterdam daran vorgenommene Änderung,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Institutionellen Ausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0212/98),
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag von Amsterdam das Konzept der "allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze" festschreibt und damit der Orientierung folgt, die es mit seiner obengenannten Entschließung vom 10. März 1993, in der nicht ausdrücklich ein einheitliches Wahlverfahren, sondern nur allgemeine Leitlinien vorgeschlagen wurden, bereits vorgegeben hat,
- B. in der Erwägung, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs dem britischen Parlament einen Gesetzentwurf zur Einführung eines regionalen Verhältniswahlsystems für die Europawahlen 1999 vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß die Beitrittsverhandlungen voraussichtlich zum Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union führen werden,
- D. in der Erwägung, daß zwischen den Mitgliedstaaten ein sehr breiter Konsens über die Festlegung einer Reihe von gemeinsamen Grundsätzen erzielt wurde,
- E. in der Erwägung, daß diese Grundsätze in einer Union der Völker und der Staaten in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen sind und daß die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleisten soll,

⁽¹⁾ABl. C 280 vom 28.10.1991, S. 141.

⁽²⁾ABl. C 115 vom 26.04.1993, S. 121.

1. begrüßt die von den Verhandlungspartnern auf der Regierungskonferenz erzielte Einigung über die Festlegung von gemeinsamen Grundsätzen; äußert seine Überzeugung, daß bereits von den nächsten europäischen Wahlen an eine Reihe von Bestimmungen, die insbesondere das Verhältniswahlssystem, die Festlegung der Sperrklausel und der Unvereinbarkeiten sowie Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Gleichberechtigung von Mann und Frau betreffen, in Kraft treten können, während es bei anderen Bestimmungen angebracht ist, stufenweise vorzugehen;
2. ist der Auffassung, daß ein allgemeiner Konsens in bezug auf die Einführung des Verhältniswahlrechts besteht und daß dieses in das europäische Wahlsystem übernommen werden sollte;
3. stellt fest, daß die Einführung eines Systems räumlicher Wahlkreise nicht auf einheitlicher Basis möglich ist und daß eine Differenzierung nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich ist; betont jedoch, daß ein System räumlicher Wahlkreise den Grundsatz der Verhältniswahl gemäß Artikel 2 des beigefügten Entwurfs eines Akts nicht beeinträchtigen darf;
4. ist der Auffassung, daß mit Blick auf ein europäisches politisches Bewußtsein und die Herausbildung europäischer politischer Parteien ein bestimmter Prozentsatz der Sitze nach dem Verhältniswahlssystem im Rahmen eines einzigen, aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten gebildeten Wahlkreises verteilt werden könnte;
5. weist, was die Einführung einer Sperrklausel betrifft, darauf hin, daß diese auf fakultativer Basis erfolgen muß und auf jeden Fall landesweit nicht bei über 5% der abgegebenen Stimmen liegen darf;
6. ist sich des Anreizes zur Wahlbeteiligung bewußt, der von der Möglichkeit der Abgabe einer Vorzugsstimme ausgeht, die allerdings für alle Mitgliedstaaten fakultativ bleiben muß;
7. ist der Ansicht, daß bei der Aufstellung der Listen für die Europawahl das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt werden muß und daß die unmittelbare Verwirklichung dieses Ziels in erster Linie den politischen Parteien zukommt;
8. schlägt vor, für die europäischen Wahlen einen Termin im Mai festzulegen, um eine bessere Wahlbeteiligung zu ermöglichen, indem die Wahl nicht in die Zeit der Schulferien fällt, die in mehreren Mitgliedstaaten Anfang Juni beginnen;
9. empfiehlt, die Zahl der Wahltage so weit wie möglich zu verringern und sich auf einen oder notfalls höchstens zwei Tage, beispielsweise den Samstag und Sonntag, zu einigen;
10. ersucht den Rat, den nachstehenden Entwurf eines Akts so rasch wie möglich zu prüfen und anzunehmen, damit er zum baldmöglichsten Zeitpunkt in Kraft treten kann;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung sowie den beigefügten Entwurf eines Akts dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

in der Zusammensetzung der Vertreter der Mitgliedstaaten und mit Einstimmigkeit,

gestützt auf Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 190 Absatz 4) des konsolidierten Vertrags,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs des Europäischen Parlaments,

in Kenntnis der Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in der Absicht, die Bestimmungen des Vertrags über das Wahlverfahren umzusetzen,

hat die diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erlassen, deren Annahme er den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Dieser Beschluß und die ihm beigefügten Bestimmungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union unverzüglich über den Abschluß der Verfahren, die gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme der diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**ENTWURF EINES AKTS, ERSTELLT GEMÄSS ARTIKEL 138 ABSATZ 3
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
(Artikel 190 Absatz 4 des konsolidierten Vertrags)**

für allgemeine unmittelbare Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen

- Artikel 1 –** In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen gewählt. Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- Artikel 2 –** Es werden für diese Wahl Wahlkreise eingerichtet, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen, um Gewählte und Wähler einander näher zu bringen und den Besonderheiten jedes Mitgliedstaats zu entsprechen. Diese Bestimmung gilt ab den Wahlen zum Europäischen Parlament, die im Jahr 2004 stattfinden. Mitgliedstaaten mit nicht mehr als 20 Millionen Einwohnern sind nicht verpflichtet, Wahlkreise einzurichten.
- Artikel 3 –** Beschließt ein Land, mehrere Wahlkreise in seinem Hoheitsgebiet einzurichten, so bleiben die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 137 und 138 des Vertrags (189 und 190 des konsolidierten Vertrags) die Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten und sind nicht als die Vertreter ihres jeweiligen Wahlkreises zu verstehen.
- Artikel 4 –** Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten können Sonderbestimmungen aufgenommen werden, die jedoch den Grundsatz der Verhältniswahl nicht in Frage stellen dürfen.
- Artikel 5 –** Für die Sitzvergabe kann eine Mindestschwelle festgelegt werden, die jedoch landesweit nicht mehr als 5% der abgegebenen Stimmen betragen darf.
- Artikel 6 –** Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.
- Artikel 7 –** Das Europäische Parlament wird einen Vorschlag prüfen, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtzahl der Sitze des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen im Rahmen eines einzigen Wahlkreises, den das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab den europäischen Wahlen im Jahr 2009 bildet, vergeben wird. Vor dem 1. Januar 2008 erläßt der Rat auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und nachdem dieses seine Zustimmung erteilt hat, einstimmig die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.
- Artikel 8 –** Das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament.
- Artikel 9 –** Jeder Mitgliedstaat kann eine Obergrenze für die Wahlkampfkosten der Wahlbewerber festlegen.
- Artikel 10 –** Soweit nicht anders geregelt gilt der Akt vom 23. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments fort.
- Artikel 11 –** Die Bestimmungen dieses Akts treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Erhalt der letzten in dem Beschluß genannten Mitteilungen folgt.